



Betreff: öffentlich
Förderprogramme zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam - Anpassungen für das Jahr 2016

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 08.01.2016

Eingang 922: 08.01.2016

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

27.01.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Anpassungen bei den städtischen Förderrichtlinien des Bereichs Wirtschaftsförderung für das Jahr 2016ff.

- 1) Fortführung der Richtlinie zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen entsprechend der beigefügten Richtlinie.
- 2) Auslaufen der Richtlinie zur Zuwendung zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen.
- 3) Vorbereitung eines neuen städtischen Förderprogramms zu Ende 2016 / Anfang 2017.

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen bei Investitionen bzw. der Markterschließung aktuell auf der Grundlage der

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen - Zinssubventionierung (seit 1993)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen - Messenförderung (seit 2004)

Fortsetzung auf Seite 3

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Mit der Haushaltsplanung 2015/2016 und der langfristigen Planung für die Jahre 2017 bis 2019 wurden Mittel in Höhe von 20.000,00 Euro als Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen veranschlagt.

Produkt	Jahr	Summe
571000.5317100	2015	20.000,00 Euro
571000.5317100	2016	120.000,00 Euro, davon 20.000 € als Zuschuss an private Unternehmen
571000.5317100	2017	170.000,00 Euro, davon 20.000 € als Zuschuss an private Unternehmen
571000.5317100	2018	170.000,00 Euro, davon 20.000 € als Zuschuss an private Unternehmen
571000.5317100	2019	170.000,00 Euro, davon 20.000 € als Zuschuss an private Unternehmen

Neben den Mitteln für städtische Förderprogramme in Höhe von jährlich 20.000 €, werden in dem Produktkonto weitere Maßnahmen zur Umsetzung des von der SVV als Arbeitsgrundlage beschlossenen Standortentwicklungskonzepts (DS 13/SVV/0514) geplant bzw. kontiert.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Anlage

Aktualisierte Richtlinie „Messförderung-RL Wifö/12“

Fortsetzung:

Im Ergebnishaushalt wurden in den zurückliegenden Jahren im Produkt 5710000 zur Durchführung für „Förderprogramme zur Unterstützung kleiner Unternehmen“ 20.000,00 Euro eingestellt. Seit 2005 gab es über 100 Anträge auf Zuschüsse zur Teilnahme an Messen oder auf Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen. Davon haben über 70 Unternehmen von einer Förderung profitiert.

Im Jahr 2014 hatte sich bereits eine Verschiebung der Verhältnisse der Inanspruchnahme der beiden Programme angedeutet. Diese Verschiebung hat sich im Jahr 2015 verstetigt. Die Zinssubventionierung wird quasi nicht mehr nachgefragt. Die Messförderung hingegen zunehmend stärker.

In der Zinssubventionierung gab es im laufenden sowie im Jahr 2014 keine neuen Anträge. Hier sind aktuell noch 5 Fördermittelempfänger aus Vorjahren zu verzeichnen, die mit insgesamt ca. 4.000 € im Jahr 2015 von dieser Richtlinie profitieren. Für das Jahr 2016 rechnen wir hier mit gebundenen Mitteln von unter 3.000 €. Der restliche Mittelabruf entfällt auf die Messförderung. In den Jahren 2014 und 2015 mit bisher fast 20 Antragstellern.

Hintergrund für die fehlende Nachfrage der städtischen Zinssubventionierung sind die schon länger anhaltenden, niedrigen Darlehenszinssätze bei Haus- und Förderbanken. Diese Niedrigzinsphase wird voraussichtlich auch in den kommenden Jahren Bestand haben. Daher soll das entsprechende Förderprogramm bis auf weiteres ruhen. Es wird vorgeschlagen die eingestellten Haushaltsmittel vorerst für die aktuell bestehenden Zuwendungsempfänger in der Zinssubventionierung sowie Neuanträge in der Messförderung zu verwenden.

Parallel dazu werden innerhalb der Wirtschaftsförderung bereits Überlegungen für ein weiteres Vorgehen ab 2017 angestellt. Aktuell werden die Bedürfnisse insbesondere von Gründern eruiert. Als Ergebnis dieser Auswertung könnte bis Ende 2016 / Anfang 2017 eine neue Richtlinie erarbeitet und auf den Weg gebracht werden, die den Bedürfnissen der kleinen und Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam besser Rechnung trägt. Erste Überlegungen zielen in die Richtung der Verbesserung der Außendarstellung Potsdamer Unternehmen zur Erhöhung der kundenbezogenen Reichweite, bei einer gleichzeitigen Stärkung des IT-/Medienstandortes Potsdam ab.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Mitteilungsvorlage

Betreff: Förderprogramme zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam - Anpassungen für das Jahr 2016

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 571000.5317100 Bezeichnung: Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ertrag neu	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwand laut Plan	20.000,00	20.000,00	120.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	670.000,00
Aufwand neu	31.562,00	20.000,00	120.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	681.562,00
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		-20.000,00	-120.000,00	-170.000,00	-170.000,00	-170.000,00	-670.000,00
Saldo Ergebnishaushalt neu		-20.000,00	-120.000,00	-170.000,00	-170.000,00	-170.000,00	-681.562,00
Abweichung zum Planansatz		0,00	0,00				0,00

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit der Haushaltsplanung 2015/2016 und der langfristigen Planung für die Jahre 2017 bis 2019 wurden Mittel in Höhe von 20.000,00 Euro als Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen veranschlagt.

Produkt	Jahr	Summe
571000.5317100	2015	20.000,00 Euro
571000.5317100	2016	120.000,00 Euro, davon 20.000 € als Zuschuss an private Unternehmen
571000.5317100	2017	170.000,00 Euro, davon 20.000 € als Zuschuss an private Unternehmen
571000.5317100	2018	170.000,00 Euro, davon 20.000 € als Zuschuss an private Unternehmen
571000.5317100	2019	170.000,00 Euro, davon 20.000 € als Zuschuss an private Unternehmen

Neben den Mitteln für städtische Förderprogramme in Höhe von jährlich 20.000 €, werden in dem Produktkonto weitere Maßnahmen zur Umsetzung des von der SVV als Arbeitsgrundlage beschlossenen Standortentwicklungskonzepts (DS 13/SVV/0514) geplant bzw. kontiert.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**Förderprogramm zur Unterstützung
von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen
bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung
in der Landeshauptstadt Potsdam**

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und
Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12)**

0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imagerträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle über Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen und nationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

3.2 Im Zuge der sektoral und räumlich konzentrierten Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftsförderpolitik „Stärken stärken - Wachstum fördern“ wurden von der Landesregierung des Landes Brandenburg Branchenkompetenzfelder definiert. Für die Landeshauptstadt Potsdam umfassen diese die Branchen Automotive, Biotechnologie/Life Science, Geowissenschaften, Medien/IKT und Tourismus. Des Weiteren wurde im Rahmen des städtischen Standortentwicklungskonzeptes die Sicherung des produzierenden Gewerbes zur Kernaufgabe erklärt. Neben den Branchenkompetenzfeldern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes hat die Landeshauptstadt Potsdam die förderfähigen Branchen an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet.

Um eine effektive Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten die zudem dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam entspricht sind ausschließlich Kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21) und Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34)

Außerdem sind die **produzierenden** Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

- 3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und ABl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein aussagefähiges Konzept aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe / Ausstellung / Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes.
- 4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Dabei können je Unternehmen maximal drei Messeteilnahmen gefördert werden. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage: 50 v.H. der zuwendungsfähigen (messebezogenen) Kosten für die Teilnahme an einer Messe / Ausstellung / Kooperationsbörse. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Kosten wird vorausgesetzt.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie alle ausschließlich messebezogenen Marketingaktivitäten.

Zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Flächen- und Standmiete,
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte,
- Ausstattung / Gestaltung des Messestandes,
- Transportkosten für Stand, Exponate und Werbemaßnahmen,
- Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet),
- Druck und Übersetzung messebezogener Informationsmaßnahmen (Flyer, Prospekte, Kataloge, elektronische Medien),
- Versicherungen für Standelemente und Exponate,
- Katalogeinträge.

Nicht zuwendungsfähige Kosten:

- Eigenleistungen,
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten,
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers,
- Beschaffungskosten und Kosten zur technischen Umsetzung von Hard- und Software.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises. Dieser ist der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Dabei müssen für messebezogene Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Belegexemplare eingereicht werden. Die Einreichung von Barquittungen ist nicht möglich. Zahlungsnachweise müssen mittels Bankbelegen dokumentiert werden.

- 5.6 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.
- 5.7 Der maximale Zuschuss bei der Teilnahme an einer Messe, Ausstellung oder Kooperationsbörse beträgt 1.500,00 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die Gesamtsumme der in 1.6 genannten Richtlinie (Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Richtlinie) überschritten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 6.2 Zuwendungen (der Landeshauptstadt Potsdam) werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Für vorliegendes Förderprogramm gilt: Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen! Die Anmeldung zu einer Messe darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind förderunschädlich und nach Maßgabe der Richtlinie grundsätzlich förderfähig, wenn sich Vertragsabschluss und/oder Anzahlung ausschließlich auf die Anmeldung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft beziehen. Im Falle eines Vertragsabschlusses und/oder einer Anzahlung muss die Antragstellung maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung und mindestens zehn Wochen vor Messebeginn erfolgen.
Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten in Potsdam durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.
- 6.3 Sofern mit dem Vorhaben vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle

- Postanschrift:
Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam
- Sitz:
Stadthaus
Friedrich-Ebert-Straße 79 / 81, 14469 Potsdam
Zimmer 107 oder Zimmer 1.089
Telefon: 0331 – 289 2888

einzureichen.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes,
- Konzept gemäß Punkt 4.1 und
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung).

7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter <http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000003782.php> herunterzuladen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in

zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

- 7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.
- 7.3.2 Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist aus haushaltsrechtlichen Gründen bis spätestens 10. Dezember des jeweiligen Jahres (Datum des Posteingangs), bei der Landeshauptstadt Potsdam, zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zuschusses ausgeschlossen und der bewilligte Zuschuss verfällt.
- 7.4.2 Wenn der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, weil die Messeveranstaltung erst im Dezember stattfindet, kann in Ausnahmefällen der bewilligte Zuschuss vorab ausgezahlt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erbringen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 i.V.m. der Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 23, 44 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 11/2011 vom 23. März 2011). Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides.
- 7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) m.W.v. 01.07.2011 rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2016 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2016.